



# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG (AFBUB 2001 UND ZFBUB 2001)

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

#### Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2001) Anwendung.

#### Besonderer Teil

- Artikel 1 Versicherter Betrieb
- Artikel 2 Versicherte Gefahren
- Artikel 3 Sachschaden
- Artikel 4 Betriebsunterbrechung
- Artikel 5 Deckungsbeitrag
- Artikel 6 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
- Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 9 Unterbrechungsschaden, Entschädigung
- Artikel 10 Schadenminderungskosten
- Artikel 11 Unterversicherung
- Artikel 12 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 13 Sachverständigenverfahren
- Artikel 14 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall
- Artikel 15 Veräußerung des versicherten Betriebes

### Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

- Artikel 1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Sonstige Bestimmungen
- Artikel 3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

**Anhang: Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

Euro - Ausgabe  
Gültig ab 1.12.2001

# Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (AFBUB)

## Besonderer Teil

### Artikel 1 Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizza, auch örtlich (Versicherungsort), bezeichnete Betrieb.

### Artikel 2 Versicherte Gefahren

Als **versicherte Gefahren** gelten:

1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.
3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

### Artikel 3 Sachschäden

1. Als **Sachschaden** gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die
  - 1.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
  - 1.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadensereignisses eintreten;
  - 1.3. bei einem Schadensereignis durch **Löschen, Niederreißen oder Ausräumen** verursacht werden;
  - 1.4. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadensereignis eintreten.
2. Das Schadensereignis muß auf dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort eintreten.
3. Nicht als Sachschaden gelten:
  - 3.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
  - 3.2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
  - 3.3. Sengschäden;
  - 3.4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluß, Erdschluß, Kontaktfehler, Versagen von Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überlastung).Solche Schäden gelten auch dann nicht als Sachschäden, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
- 3.5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen;
- 3.6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
- 3.7. Schäden durch Projektile aus Schußwaffen;
- 3.8. Schäden durch Unterdruck (Implosion);
- 3.9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
  - 3.9.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttätigkeiten von Staaten und aller Gewalttätigkeiten politischer oder terroristischer Organisationen;
  - 3.9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
  - 3.9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.9.1. und 3.9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
  - 3.9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
  - 3.9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

**Zu den Punkten 3.1. bis 3.8. gilt:** Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, gilt der dadurch entstehende Schaden als Sachschaden.

**Zu den Punkten 3.2., 3.3., 3.4., 3.6., 3.7. und 3.8. gilt:** Solche Schäden gelten als Sachschaden, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten.

**Zu Punkt 3.9. gilt:** Der Nachweis, daß der Sachschaden mit den in den Punkten 3.9.1. bis 3.9.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.

### Artikel 4 Betriebsunterbrechung

1. Als **Betriebsunterbrechung** gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, daß diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, gelten nicht als Betriebsunterbrechung.

### Artikel 5 Deckungsbeitrag

1. Als **Deckungsbeitrag** im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
2. Als **betriebliche Erträge** des versicherten Betriebes gelten
  - Umsatzerlöse,
  - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
  - aktivierte Eigenleistungen,
  - sonstige betriebliche Erträge,nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als **variable** (nicht versicherte) **Kosten** gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

### Artikel 6 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als **Versicherungswert** im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
3. Als Haftungssumme gilt der der Haftungszeit proportionale Teil der Versicherungssumme.

### Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.

Von auf elektronischen Datenträgern befindlichen Programmen und Daten sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

Die Verletzung der vorstehenden Obliegenheiten führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

### Artikel 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. **Schadenmeldungsspflicht**

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zu Folge haben könnte, ist dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.
3. **Schadenaufklärungspflicht**
  - 3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.
  - 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Artikel 9 Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. **Unterbrechungsschaden**
  - 1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.
  - 1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
  - 1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen, vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
  - 1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
2. **Entschädigung**
  - 2.1. Der Versicherer ersetzt:

den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
  - 2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,

- 2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.9.1. bis 3.9.5. angeführten Ereignisse gehören,
- 2.2.2. durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden,
- 2.2.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- 2.2.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen,
- 2.2.5. dadurch, daß der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschaden nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
- 2.2.6. dadurch, daß bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

#### **Artikel 10 Schadenminderungskosten**

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
  - 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
  - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.
3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
  - 3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
  - 3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

#### **Artikel 11 Unterversicherung**

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

### **Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ZFBUB 2001)**

#### **Artikel 1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

1. **Schäden durch Sprengstoffexplosion**  
Nicht als Sachschaden im Sinne des Artikel 3, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) gelten Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann, wenn
  - a. die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder
  - b. der Versicherungsnehmer wußte oder wissen mußte, daß auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind.
 Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

#### **Artikel 2 Sonstige Bestimmungen**

1. **Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft**  
Abweichend von § 67 (1) Satz 3 VersVG bleibt im Schadenfalle der Versicherungsschutz unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.
2. **Führung**  
Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
3. **Prozeßführung**  
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:
  - 3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
  - 3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
  - 3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so finden die Bestimmungen des Punktes 2.3.2. keine Anwendung.
4. **Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**  
Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Feuer- oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schaden anzusehen ist, kann der Feuer- oder der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherer verlangen, daß die Höhe des Feuer- und des Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen.

#### **Artikel 12 Zahlung der Entschädigung**

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtigzustellen.  
Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verlossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

#### **Artikel 13 Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muß mindestens enthalten:
  - 1.1. den Versicherungswert,
  - 1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
  - 1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

#### **Artikel 14 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall**

Die Versicherungssumme und die Haftungssumme werden nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

#### **Artikel 15 Veräußerung des versicherten Betriebes**

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer- oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

#### **Artikel 3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Die Verletzung von Sicherheitsvorschriften führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

1. **Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art**  
**Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:**
  - Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
  - Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen- Flex)
  - Lötten
  - Flämmen (Auftauern, Abbrennen, Folienschrumpfen, Bitumen, usw.).**Die brandgefährlichen Tätigkeiten sind außerordentlich gefährlich wegen**
  - der verwendeten offenen Flammen
  - der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
  - der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
  - des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalles
  - der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.**Besondere Gefahren:**
  - Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
  - Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
  - Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr, auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
  - Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!
 Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:
  - 1.1. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, daß ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und daß die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
  - 1.2. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
  - 1.3. Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabescheines (Muster im Anhang) und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.

4. Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Kräften ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewußt sind. Zur Befähigung z.B. von schweißtechnischem Personal siehe die ONORMEN M 7805, M 7806, M 7807, M 7808, M 7816 und M 7818.
- 1.5. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
- 1.6. Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und aus gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
- 1.7. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
- 1.8. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.
- 1.9. Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 1.10. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen.
- 1.11. Löschwasser und andere geeignete Löscheräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 1.12. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämmbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- 1.13. Nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluß der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
- 1.14. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.
2. **Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen**  
Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse u. dgl. dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
3. **Elektrostatische Aufladung**  
Für Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.
4. **Feuerungs- und Heizungsanlagen**
  - 4.1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
  - 4.2. Brennbare Gegenstände, brennbare feste Stoffe und brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Rauchfang-Reinigungsöffnungen gelagert werden.
5. **Erste und erweiterte Löschhilfe**  
Die Bestimmungen der TRVB F 124/86 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.
6. **Arbeiten durch Betriebsfremde**  
Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.
7. **Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang**  
Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.  
Nach Betriebsschluß ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.
8. **Lagerungen**
  - 8.1. Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.
  - 8.2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z.B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m<sup>2</sup> betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, daß jeder Lagerblock im Brandfälle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
  - 8.3. Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
  - 8.4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
  - 8.5. Technische Einrichtungen in Lagern, wie z.B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, daß bei Fehlfunktion oder Fehlbewienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).
9. **Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz**  
Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:

101/67	Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
104/64	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löt- und anderen Feuerarbeiten
B 108/91	Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen
116/70	Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen
F 124/86	Erste und erweiterte Löschhilfe
F 128/90	Steigleitungen und Wandhydranten
F 134/87	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
O 119/88	Betriebsbrandschutz - Organisation
O 120/88	Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
O 121/92	Brandschutzpläne

## ANHANG

### Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz

**§ 6 (1)** Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

**(1a)** Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

**(2)** Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Absatz 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

**(3)** Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

**(4)** Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

**(5)** Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind, oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

**§ 23 (1)** Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen, noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

**(2)** Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

**§ 25 (1)** Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

**(2)** Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem

die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

**(3)** Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder, wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 38 (1)** Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

**(2)** Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

**(3)** Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

**(4)** Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

**§ 39 (1)** Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

**(2)** Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

**(3)** Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

**(4)** Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

**§ 39a** Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit € 58,14 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

**§ 61** Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.